

AGB Onlinebestellung von Brennholz bei HessenForst

Stand: 25.09.2023

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für jeden Vertrag über den Kauf von Brennholz (Kaufvertrag) mit dem Landesbetrieb HessenForst (HessenForst) als vereinbart, der online aufgrund einer über das Internetportal des Landesbetriebs ausgelösten Bestellung zustande kommt und den die Kaufpartei als Verbraucher*in¹ im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), also zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit der Kaufpartei zuzurechnen sind. Für Kaufverträge mit Unternehmern (§ 14 BGB) gelten abweichend von den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brennholz (AGB Brennholz) die jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landesbetriebs HessenForst (AVZB). Diese AVZB können für den Fall, dass die Bestellung über das Internetportal in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit durch den Besteller erfolgt, über den Landesbetrieb HessenForst angefordert werden.

§ 2 Kaufvertrag

Über das Internetportal des Landesbetriebes HessenForst ermöglicht HessenForst die für den Kunden verbindliche Bestell-Anfrage, die HessenForst innerhalb von 7 Kalendertagen annehmen kann. Ein verbindlicher Kaufvertrag kommt erst zustande, nachdem HessenForst durch das zuständige Forstamt die Bestell-Anfrage bestätigt hat. Die per email übermittelte Eingangsbestätigung der Bestell-Anfrage ist unverbindlich.

Sollte das vom Kunden ausgewählte Sortiment zwischenzeitlich ausverkauft sein, hat der Kunde keinen Anspruch auf Nacherfüllung.

HessenForst behält sich in diesem Fall vor, dem Kunden ähnliches Holz aus dem gewünschten Revier oder anderen Revieren unverbindlich anzubieten. HessenForst ist an dieses Angebot 7 Kalendertage gebunden.

§ 3 Definition Brennholz

HessenForst bietet Brennholz ausschließlich in runder Form an. Das Holz wird entweder gerückt am Waldweg oder zur Selbstverbereitung z.B. aus Kronenmaterial angeboten. Für die Aufarbeitung im Bestand oder am Waldweg sind die „Hinweise zur Brennholzaufarbeitung“ zu beachten. Diese findet man im Internet Portal von HessenForst an derselben Stelle, wo diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einsehbar sind.

§ 4 Zahlung/ Rechnungsstellung

Der Kunde erhält die Rechnung zahlbar binnen 28 Tagen nach Zugang per email des zuständigen Forstamtes. Die Rechnung wird am Tag der Rechnungserstellung per email übersandt und gilt damit als zugegangen. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist der Eingang des Geldes beim Landesbetrieb HessenForst maßgeblich.

Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde vom zuständigen Forstamt per email einen Abfuhrschein, der zur Aufarbeitung (wenn ein gültiger Motorsägenschein vorliegt) bzw. zu Abfuhr (kein Motorsägenschein erforderlich) berechtigt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bleibt das Brennholz im Eigentum des Landesbetriebes HessenForst.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter

§ 6 Menge

Naturgemäß kann die bereitgestellte Holzmenge die Bestellmenge über- oder unterschreiten. Bei Abweichungen bis zu 20 % ist der Kunde zur Abnahme und Zahlung der bereitgestellten Menge verpflichtet.

§ 7 Vermessung

Die Ermittlung des Verkaufsvolumens von gerücktem Holz erfolgt auf Grundlage der RVR („Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland“), fotooptisch oder per Kranwaage.

Bei Selbstwerbung erfolgt die Maßermittlung durch Schätzung.

Für die Umrechnung der Maße gelten folgende Faktoren zur Orientierung für Verbraucher:

Umrechnungsfaktoren vom Raummaß zum Festmeter bei Baumart:

Bestell-Länge	Fichte, Douglasie, Tanne	Kiefer, sonst. Nadelholz	Buche und anderes Laubholz
1,00 – 1,99m	0,70	0,70	0,70
2,00 – 2,99m	0,68	0,66	0,55
3,00 – 7,00	0,66	0,63	0,55

Umrechnung vom Schüttraummeter zum Festmeter:

Schüttraummeter mit Rinde:	1,0	2,5
Festmeter ohne Rinde:	0,4	1,0

§ 8 Bereitstellung

Sollte das Holz noch nicht produziert sein, teilt das zuständige Forstamt dem Kunden den geplanten Einschlagzeitraum mit.

Das zuständige Forstamt schickt dem Kunden eine Rechnung sowie eine Übersichtskarte, aus der die Lage des Holzpolters bzw. des Schlagabraums ersichtlich wird. Schlagabraum oder Kronenholz kann in Einzelfällen bei einem Einweisungstermin vorgezeigt werden.

§ 9 Bereitstellungszeitraum

Laubholz wird i.d.R. zwischen Oktober und April, Nadelholz ganzjährig bereitgestellt. Aufgrund höherer Gewalt (anhaltende Nässe, Sturmereignisse, etc.) kann es zu direkten oder indirekten Verzögerungen oder Änderungen der betrieblichen Abläufe kommen. In diesem Fall behält sich HessenForst vor, dem Kunden ähnliches Holz aus anderen Revieren anzubieten. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Abnahme verpflichtet, muss dies aber dem zuständigen Forstamt innerhalb von 14 Tagen schriftlich per Post oder per E-Mail mitteilen.

§ 10 Aufarbeitung und Abfuhr

Die Bearbeitung oder der Abtransport des Holzes ist nur nach vollständiger Bezahlung zulässig. Bei der Bearbeitung/Abfuhr ist der Abfuhrschein mitzuführen.

Mitarbeiter von HessenForst sind befugt, die Aufarbeitung und/oder den Abtransport des Holzes zu überwachen bzw. zu kontrollieren.

Das Holz ist innerhalb von drei Monaten nach Bezahlung abzufahren. Wird das Holz nicht fristgerecht abgefahren, ist HessenForst berechtigt, ohne weitere Ankündigung das Holz weiterzuverkaufen.

§ 11 Gefahrübergang

Das bereitgestellte Holz gilt 14 Tagen nach Rechnungserhalt gem. § 4 als übergeben. In diesem Zeitraum kann der Kunde das Holz in Augenschein nehmen und abnehmen. Sollte der Kunde der Abnahme nicht zustimmen, ist er verpflichtet innerhalb der o.g. Frist von 14 Tagen schriftlich per Post oder per E-Mail zu widersprechen. Mit der Übergabe des Holzes gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verkehrssicherungspflicht auf den Kunden über. Die Benachrichtigung der Bereitstellung und Übersendung der Rechnung und Übersichtskarte erfolgen durch das zuständige Forstamt per email. Einweisungen vor Ort sind nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 12 Derbholzgrenze

Bei der Aufarbeitung von Kronenholz / Schlagabraum müssen alle Hölzer mit einem Durchmesser unter 7cm aus Gründen des Naturschutzes sowie der Nährstoffnachhaltigkeit des Waldbodens im Wald liegen bleiben.

§ 13 Zweitverkauf

Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der Zahlungsfrist auf dem auf der Rechnung genannten Konto eingegangen, behält sich HessenForst vor, ohne weitere Ankündigung das Holz weiterzuverkaufen. Eventuell anfallende Bearbeitungskosten sowie ein sich aus dem Zweitverkauf ergebender Mindererlös sind vom Kunden zu tragen. Ein etwaiger Mehrerlös verbleibt bei HessenForst.

§ 14 Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Das Widerrufsrecht beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem der Kunde über die Bereitstellung per email informiert wird und er die Rechnung inklusive Übersichtskarte erhalten hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde mittels eindeutiger Erklärung schriftlich per Post oder per E-Mail dem Forstamt, bei dem das Holz bestellt wurde, mitteilen, dass der Vertrag widerrufen wird.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Vertrag widerrufen wird, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) spätestens nach 14 Tagen herauszugeben. Die mit der Rücksendung verbundenen Kosten trägt der Kunde. Können die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewährt werden, ist insoweit ggf. Wertersatz zu leisten. Alle geleisteten Kaufpreis-zahlungen werden unverzüglich und spätestens 14 Tage ab dem Tag zurückgezahlt, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, etwas Anderes wurde ausdrücklich vereinbart; in keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

§ 15 Haftungsausschluss Eichenprozessionsspinner

HessenForst kontrolliert im gewöhnlichen Geschäftsgang das Holz auf erkennbaren Befall durch Eichenprozessionsspinner. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall ein Befall nicht erkannt wird bzw. ein Befall vorhanden ist. HessenForst haftet daher nicht für Schäden gegenüber Kunden oder Dritten und schließt insoweit eine Haftung für Schadensersatzansprüche einschließlich eines etwaigen entgangenen Gewinns, aus, soweit solche nicht vorsätzlich durch HessenForst, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Unberührt davon sind vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 16 Salvatorische Klausel & Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von HessenForst schriftlich bestätigt werden.